

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Gendarmerie

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

Ortes der Anstalt. Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Verwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die Zahl der Verwahrten, die früher mehrere Hundert betragen hat, hat in den letzten Jahren selten 60 überschritten, wovon in der Regel $\frac{2}{3}$ dem männlichen Geschlecht angehören.

Stand am 31. Dezember 1864: 29 männliche, 17 weibliche Verwahrte.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, über das einzuhaltende Verfahren zc. enthält das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. 27 von 1840).

Die Funktionen des Vorstehers, des Verwalters, Hausarztes, der Hausgeistlichen und der Hauslehrer werden von den Angestellten der Strafanstalt in Bruchsal, beziehungsweise Freiburg besorgt.

Das Aufsichtspersonal besteht:

in Bruchsal aus 1 Oberaufseher, 2 Aufsehern und 2 Werkmeistern;

in Freiburg aus 1 Oberaufseherin und 2 Aufseherinnen.

C. Gendarmerie.

Das Gendarmiercorps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, in den gesetzlich zulässigen Fällen festzuhalten und vor die zuständige Behörde zu bringen, endlich die Aufträge, die ihm in diesen Beziehungen von den Gerichts- und Polizeibehörden ertheilt werden, zu vollziehen.

Als Landespolizeianstalt bildet das Gendarmiercorps ein zusammenhängendes Ganze und ist dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die innere Organisation desselben ist militärisch. Es besteht aus 486 Mann und ist in 4 Divisionen und 66 Brigaden abgetheilt.

Corps-Commandant

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Heinrich v. Renz, Oberst. \oplus 3.m.G.- \oplus - \otimes -P.R.M.3.-W.F.2.-
G.H.P.2.-F.G.L.4.*gänzlich befreit: f. d. Reichs- u. Prov. Res.*

Stabsquartiermeister:

Ferdinand Cetti, Rittmeister. \oplus 4.- \oplus - \otimes 1 Corpsfourier, 1 Brigadier als Aktuar, 1 Gendarm als Bureau-
diener.

Commandant der I. Division

(mit dem Sitze in Constanz):

Franz Braunwarth, Rittmeister. P.R.M.4.

Das Commando umfasst die Brigaden der Kreise Constanz und
Billingen.

Commandant der II. Division

(mit dem Sitze in Freiburg):

Heinrich Frhr. v. Bodmann, Oberstlieutenant. \oplus 4.- \otimes Das Commando umfasst die Brigaden der Kreise Waldshut, Lörrach
und Freiburg.

Commandant der III. Division

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Ludwig Frhr. v. Reischach, Oberstlieutenant. \oplus 4.- \otimes -
F.G.L.4.Das Commando umfasst die Brigaden der Kreise Offenburg, Baden
und Karlsruhe.

Commandant der IV. Division

(mit dem Sitze in Mannheim):

Gustav Brückner, Major. \oplus -P.R.M.4.Das Commando umfasst die Brigaden der Kreise Mannheim, Heidelberg
und Mosbach.

Jedem Divisionscommandanten ist ein Oberwachmeister beigegeben.
Die Brigadecommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter
und Amtsgerichte.

D. General-Landes-Archiv.

Das General-Landes-Archiv besteht aus einem Urkunden- und einem Actenarchive.

Im Urkunden-Archiv werden, nach den älteren und neueren geschieden, aufbewahrt: die Staatsverträge, die Urkunden über Erwerbungen, Tauschverträge, Veräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Verträge, wobei die Staatsregierung theilhaftig ist; ferner die Obligationen und Cauttionen derjenigen Privaten, welche gegen die Staatsregierung eine specielle Verpflichtung oder Haftbarkeit haben, sobald die Depositen in Werthpapieren und Kaufpfandverträgen, welche in den Geschäftskreis der Centralbehörden und Anstalten fallen.

Alle Acten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sobald 50 Jahre von Erledigung des betreffenden Gegenstandes verlossen sind, und soweit nicht einzelne Acten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Vertilgung ausgeschieden werden, in das Generalarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-Landes-Archivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftnahme von einzelnen Urkunden oder Acten, sei es zu wissenschaftlichen oder praktischen Zwecken, entscheidet das Ministerium des Innern.

Director:

Dr. Franz Wone, Geh. Archivar. Ⓢ4-N.L.3.-P.R.13.

Räthe:

Joseph Jakob Dambacher. P.R.14.

Dr. Joseph Bader.

Kanzlei:

Registrator: Albert Weber.

1 prov. Registrator, 1 Kanzleidiener.